

STATUTEN DER ABTEILUNG

Hinweis zur Vorlage. Kursiv = nur falls zutreffend / muss angepasst werden

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen «(Pfadiabteilung)..... » (nachstehend Abteilung genannt) besteht mit Sitz in ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Die Abteilung entstand aus der Fusion der Mädchen-Pfadiabteilung und der Knaben-Pfadiabteilung

2. Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung ist, wer als Wolf, Pfadi, Pio, Rover oder LeiterIn ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der Region bzw. des Korps , dem Kantonalverband sowie der PBS. Der Abteilungsrat kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.

3. AbteilungsleiterIn

Oberste Leitung der Abteilung sind (gemeinsam) eine Abteilungsleiterin und ein Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin und ein Stellvertreter oder ein Abteilungsleiter und eine Stellvertreterin. Falls und solange die Abteilung nicht gemischt ist (im Sinne von Art. 10 PBS-Statuten), kann ein/e einzige/r AL gewählt werden.

Falls die Abteilung gemischt ist und das Amt der AL vorübergehend nicht wie vorgenannt doppelt besetzt werden kann, hat der/die AL die Stellvertretung für die Zeit bis zum nächsten Abteilungsrat durch eine/n Angehörige/n des anderen Geschlechts selbst zu regeln.

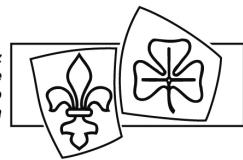
Die AL sind für eine gute Leitung aller Stufen, gute und genügende Ausbildung aller LeiterInnen und angemessene Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Die AL vertreten die Abteilung nach aussen, ernennen LeiterInnen aller Stufen und pflegen den Kontakt zu den übrigen Pfadiinstanzen in Korps, Region und Kanton, zur Gemeinde sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, AltpfadfinderInnen, Gönnervereinigung usw.).

Die AL sind für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt.

Die AL bestimmen die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung des *Korps bzw. der Region* sowie des Kantonalverbands.

4. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus den AL, den StufenleiterInnen sowie bis zu 5 weiteren von den AL ernannten Mitgliedern des Abteilungsstabes. Ihr obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die Abteilungsleitung wird von den AL einberufen.



5. Abteilungsrat

Der Abteilungsrat besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsleitung und je zwei Delegierten jeder Einheit (Biber, Wölfe, Pfadis, Pios, Rovers), in der Regel dem/der StufenleiterInnen und StellvertreterIn. Mitglieder des Elternrates (*oder eines vergleichbaren Gremiums*) nehmen mit beratender Stimme (*oder vollem Stimmrecht*) teil. Die AL können weitere Personen (Eltern, Gäste) als Teilnehmende ohne Stimmrecht einladen.

Dem Abteilungsrat stehen die Befugnisse der Vereinsversammlung zu sowie die Wahl der AL (bzw. AL und AL-Stv), die Wahl der Präsidentin und/oder des Präsidenten sowie der Mitglieder des Elternrates sowie 1–2 Revisoren (welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen), die Festsetzung des Mitgliederbeitrags, die Abnahme der Jahresrechnung, Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 9).

Der Abteilungsrat wird mindestens einmal jährlich von den AL einberufen sowie dann, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder der Delegierten verlangt wird. Die Einladung erfolgt unter Nennung der Traktanden mindestens 14 Tage zum Voraus durch Brief oder E-Mail an die Delegierten oder durch Ankündigung in der Abteilungszeitung. Den Vorsitz führen die AL, bei deren Verhinderung ein/e Tagespräsident/in. Jede/r Delegierte hat eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

6. Elternrat

Der Elternrat besteht aus 5–8 Personen, ausschliesslich aus Eltern, deren Kinder TeilnehmerInnen oder LeiterInnen der Abteilung sind. Die AL gehören dem Elternrat von Amtes wegen an.

Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit. Auf Wunsch der AL übernimmt der Elternrat weitere Aufgaben und schlägt dem Abteilungsrat insbesondere zwei seiner Mitglieder als AbteilungsrevisorInnen vor.

7. Mitgliederbeiträge, Haftung und Vertretung

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden vom Abteilungsrat auf Vorschlag der AL festgesetzt und dürfen Fr. 150.– nicht überschreiten. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Die AL können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.

Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung *des Korps*, des Kantonalverbandes und der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

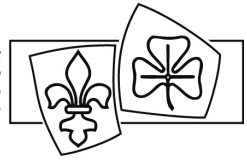
Die Abteilung wird durch Kollektivunterschrift der AL oder durch Kollektivunterschrift eines/r AL und der/des Präsidenten/in des Elternrates verpflichtet.

8. Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe einem Amt entheben oder aus dem Verein ausschliessen; ein Rekursrecht gemäss Art. 9 PBS-Statuten bleibt vorbehalten.

9. Statutenänderungen und Auflösung

Über Statutenänderungen beschliesst der Abteilungsrat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an einem eigens hierfür einberufenen Abteilungsrat beschlossen werden. Das Vermögen der Abteilung geht an den Kantonalverband, welche es einer Nachfolgeorganisation übergeben oder – nach Ablauf von 3 Jahren – für ähnliche Zwecke verwenden wird.



Diese Statuten wurden an der (konstituierenden) Vereinsversammlung vom angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand des Kantonalverbands genehmigt worden sind. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben.

Genehmigt am

Abteilungsleiterin:

Abteilungsleiter:

Präsident/in Kantonalverband:

Anhang: Auszug aus den PBS-Statuten